



MARKTGEMEINDE RASTENFELD

3532 Rastendorf 30

Tel.: 02826/289, Fax: 02826/289-20

Email: gemeinde@rastendorf.at

Homepage: www.rastendorf.at

Lfd. Nr. 2013 03

GEMEINDERAT

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung am

Donnerstag, 25.04.2013,

im GEMEINDEAMT RASTENFELD

Beginn: **19.35 Uhr**

Ende: **21.00 Uhr**

Die Einladung erfolgte am

19.04.2013 durch Kurrende.

Anwesend waren:

Bgm. Wandl Gerhard

Vzbgm. Ing. Reiter Anton

GGR Rauscher Gerhard

GGR Ing. Hengstberger Erich

GGR Teuschl Sabine

GGR Dastel Josef

GR Hennebichler Markus

GR Hasengst Reinhard

GR Rogner Herbert

GR Rößl Christian

GR Sinhuber Karl

GR Wanner Hans

GR Ulrich Franz

Entschuldigt abwesend waren:

GR Rauscher Nadine

GR Ing. Himmel Heinz

GR Riegler Jürgen

GR Gassner Andrea

GR Radinger Gerhard

GR Ing. Traxler Klaus

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Wandl Gerhard

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

1) Feststellen der Beschlussfähigkeit

Bgm. Gerhard Wandl stellt fest, dass die Sitzung beschlussfähig ist.

2) Genehmigung letztes Protokoll vom 28.03.2013

Bgm. Gerhard Wandl stellt die Frage, ob schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll vom 28.03.2013 erhoben werden.

Nachdem keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden stellt Bgm. Gerhard Wandl fest, dass das Protokoll als genehmigt gilt.

3) Örtliches Raumordnungsprogramm, 7. Änd. Des Flächenwidmungsplans

Zur beabsichtigen 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms berichtet Bgm. Wandl:

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag vom 18. Februar 2013 bis 3. April 2013 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme der Gruppe Wasser vom Amt der NÖ Landesregierung eingelangt. Diese allgemein verfasste Stellungnahme bewirkt keine Änderungen zum aufgelegten Entwurf.

Die Behörde hat mit Schreiben (RU1-R-493/033-2013) vom 25. März 2013 (im Büro eingelangt am 27.03.2013) die Gutachten des Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Gilbert Pomaroli (RU2-O-493/074-2013) und des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Werner Haas (BD2-N-8493/10(11)-2013) übermittelt.

Dipl. Ing. Pomaroli weist in seinem Gutachten auf die beiden neu gewidmeten erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb 100-Mottingeramt 31 und Geb 101-Ottenstein 4) hin, für deren Widmung zusätzliche Begründungen zu erläutern sind.

Bürgermeister Gerhard Wandl stellt zum Geb 100 fest:

Bei der Generellen Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms 2001 wurde das benachbarte Objekt erstmalig als Geb 70 festgelegt. Die im ehemaligen Hofverband befindlichen anderen Gebäude wurden zum damaligen Zeitpunkt im Flächenwidmungsplan nicht behandelt. Es ist anzunehmen, dass das gegenständliche Geb 100 das gleiche ursprüngliche Baualter wie das Geb 70 trägt und damals als Wohnobjekt im Hofverband errichtet wurde. Die beiden „verwandten“ so genannten Punktparzellen weisen darauf hin. Das Objekt besteht aus einer Küche, einem Wohn-/Schlafraum.

Aufgrund seiner Nutzung und seiner Rechtshistorie ist davon auszugehen,

- dass das Gebäude ein baubewilligtes Hauptgebäude mit Wohnnutzung ist;
- dass es aufgrund seiner Lage im Verband mit anderen Gebäuden das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt;
- dass es der Bautradition des Umlandes entspricht;
- dass es in seiner Benutzbarkeit nicht durch Hochwasser, Steinschlag, Rutschungen, Grundwasser, ungenügende Tragfähigkeit des Untergrunds, Lawinen u. ä. gefährdet ist.

Aufgrund der Lage im direkten Nahbereich von anderen Gebäuden wird von der Möglichkeit abgesehen, das Gebäude in seinem Flächenausmaß einzuschränken. In Rastendorf gibt es kein flächenmäßig beschränktes Geb mit Wohnnutzung. Eine Beschränkung wäre eine sachlich nicht zu rechtfertigende Benachteiligung der Liegenschaftseigentümer. Derartige Beschränkungen könnten nur im Zuge einer Gesamtüberarbeitung als generelle Maßnahme festgelegt werden.

Wie bereits bei der Generellen Überarbeitung als Zielsetzung festgelegt, strebt die Gemeinde die Erhaltung und damit die von der Landwirtschaft unabhängige Nutzung des Gebäudebestandes in den Streulagen an und setzt damit die Widmungsphilosophie der erhaltenswerten Gebäuden in Mottingeramt fort.

Bürgermeister Gerhard Wandl stellt zum Geb 101 fest:

Die Gebäude der Windhag'schen Stipendienstiftung im Bereich vom Schloss Ottenstein dienen nicht mehr ausschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Bereits im Jahr 2003 (1. Änderung, Rechtskraft 22.08.2003) wurden der Speicher und ein Lagergebäude als Geb gewidmet und in der Folge als Bildungseinrichtungen zur Verwendung gebracht. Die Verknüpfung zwischen Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Bildungseinrichtungen und gewerblich-gärtnerische Tätigkeiten setzt sich fort. Es ist geplant, das Gebäude des NÖ Landesforstgartens zukünftig nicht mehr ausschließlich forstwirtschaftlich zu nutzen. Im Sinne einer Sicherung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes und insbesondere des speziellen Standortes rund um das Schloss Ottenstein ist die Widmung als erhaltenswertes Gebäude als eine nachhaltige Planungsmaßnahme in die Zukunft zu sehen.

Dipl. Ing. Pomaroli stellt fest, dass keine Widersprüche zu verbindlichen Planungsrichtlinien des Landes vorliegen.

Dr. Werner Haas fordert in seinem Gutachten –mit dem Hinweis der Lage im Landschaftsschutzgebiet- die Sicherstellung der Erhaltung des Grüngürtels bei der Aufschließungszone 20. Die Gemeinde schließt daher mit den Grundeigentümern eine privatrechtliche Vereinbarung mit folgenden Inhalten ab:

Vertrag

abgeschlossen zwischen:

1. Frau / Herrn Brigitte Hagmann, Reinhard Hasengst, Pfarre Rastendorf, Steininger Gerhard, Steininger Johann, Steininger Barbara, Sinhuber Manfred, Lehenbauer Luise, und Cahel Helga, 3532 Rastendorf,
im Folgenden kurz „Eigentümer“ genannt.

2. Marktgemeinde Rastendorf, Rastendorf 30, 3532 Rastendorf vertreten durch Bürgermeister Gerhard Wandl,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt.

I. Vertragsgrundlagen

Flächenwidmungsplan der Gemeinde in der Fassung vom 25.03.2013
Bepflanzungsvorschlag Grüngürtel vom 23.04.2013 (DI Arnold Kainz, GZ)

II. Motivation

Die Eigentümer besitzen ein Grundstück, das im Flächenwidmungsplan der Gemeinde zum Teil als Bauland und zum Teil als Grüngürtel gewidmet ist. Naturschutzrechtliche Voraussetzung für die Freigabe des Baulandes zur Bebauung war die Auspflanzung des Grüngürtels. Mit dem vorliegenden Vertrag soll sichergestellt werden, dass der Grüngürtel erhalten bleibt.

III. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist der im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland-Grüngürtel gewidmete Teil des Grundstückes 1114, KG Rastendorf.

IV. Erhaltungsverpflichtung

Die Eigentümer verpflichten sich zeitlich unbeschränkt, den Grüngürtel in einem dem Bepflanzungsvorschlag entsprechenden Zustand zu erhalten.

V. Ersatzvornahme

Sollten die Eigentümer ihrer Verpflichtung nach Punkt IV trotz 2-maliger Mahnung durch die Gemeinde und Setzung einer angemessenen Durchführungsfrist nicht nachkommen, ermächtigen sie die Gemeinde auf Kosten der Eigentümer die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen.

VI. Rechtsnachfolge

Die Eigentümer verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages privatrechtlich verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des oben angeführten Grundstückes bzw. auf daraus durch Teilung entstandenen Teilflächen zu übertragen.

VII. Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung des Punktes VI dieses Vertrages sind die Eigentümer verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in der Höhe von 30% des Wertes der angrenzenden Bauparzelle zu bezahlen.

VIII. Genehmigungspflicht

Der Vertrag bedarf auf Seiten der Gemeinde der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Weiters wurde als Beilage zur Vereinbarung für den Grünland-Grüngürtel einen Bepflanzungsplan mit entsprechender Pflanzliste ausgearbeitet.

Das Gutachten, die Stellungnahmen und Vereinbarungen sind Bestandteil der heutigen Sitzungsunterlagen und wurden heute inhaltlich behandelt.

In der Sitzung liegt der entsprechende Plan (drei Planblätter) analog und digital auf.

Antrag:

Bgm. Wandl ersucht um Zustimmung zur 7. Änderung im beschriebenen Umfang.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich mit einer Stimmenthaltung (GR Röbl Christian) die 7. Flächenwidmungsplanänderung, die Vereinbarung bezüglich Grüngürtel und nachstehende Verordnung:

Verordnung

Örtliches Raumordnungsprogramm 2001
der Marktgemeinde Rastendorf
7. Änderung

§ 1

Gemäß § 22 iVm § 21 NÖ ROG 1976, LGBl 8000 wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Rastendorf in den Katastralgemeinden Niedergrünbach, Marbach im Felde, Mottingeramt, Peygarten-Ottenstein, Rastendorf und Zierings abgeändert.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Aufhauser-Pinz OG, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 12066B, verfassten Plan auf den Planblättern 2,3 und 4 neu dargestellt ist. Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Die Freigabebedingung für die Bauland- Aufschließungszone lautet:

A20: Auspflanzen des Grüngürtels unter Verwendung standortheimischer Gehölze und Sträucher; Vorlage eines gemeinsamen Parzellierungskonzeptes, Erstellen und Erlassung eines Teilbebauungsplanes mit der Festlegung einer hinteren Baufluchtlinie im nördlichen Baulandbereich

§4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

4) Örtliches Raumordnungsprogramm; Teilbebauungsplan Sandacker

Zur beabsichtigen Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Sandacker berichtet Bgm. Wandl:

Der Entwurf zur Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Sandacker lag vom 18. Februar 2013 bis zum 2. April 2013 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme eingelangt.

Aufgrund dieser Stellungnahme kommt es zu folgenden Abänderungen des Teilbebauungsplanes gegenüber dem Entwurf.

Festlegung der Bebauungsweise auf dem Grundstück 1113/2:

Die Verfasserin der Stellungnahme weist darauf hin, dass der Gebäudekomplex auf dem Grundstück in offener Bebauungsweise errichtet wurde und auch zukünftig an der Rechtssituation nichts geändert wird.

Die Bebauungsweise wird von gekuppelt auf offen umgeändert.

Festlegung der hinteren Baufluchtlinie auf den Grundstücken 1114 und 1120:

Im Sinne der Stellungnahme wird die hintere Baufluchtlinie Richtung Norden zum Grüngürtel hin verlegt. Für jene bebaubaren Bereiche, die dadurch innerhalb der Lärmzone der B 38 zu liegen kommen wird festgelegt, dass ein „erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile“ zu verwenden ist. Damit verschiebt sich der zulässige Lärmgrenzwert um 5 dB nach oben.

In der Sitzung liegt der entsprechende Plan analog und digital auf.

Antrag:

Bgm. Wandl ersucht um Zustimmung zum Teilbebauungsplan Sandacker im beschriebenen Umfang.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Teilbebauungsplan Sandacker und nachstehende Verordnung:

V E R O R D N U N G

„Teilbebauungsplan Sandacker 2013“

§ 1

Gemäß § 68 iVm § 72 NÖ Bauordnung 1996, LGBl 8200 wird der Teilbebauungsplan Sandacker in der Katastralgemeinde Rastenfeld neu erlassen.

§ 2

Die Inhalte des Teilbebauungsplanes werden so festgelegt, wie dies in dem von der Aufhauser-Pinz OG, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 12067B, verfassten Plan auf einem Planblatt neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist. Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Nebengebäude

Die Errichtung von Nebengebäuden und baulichen Anlagen hinter der hinteren Baufluchtlinie ist erlaubt (nicht verboten).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens mit Rechtskraft der 7. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms in Kraft.

- 5) Korrektur B38, Bereich Rastenfeld – Stausee; Entlassung aus bzw. Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut

Bürgermeister Wandl bringt dem Gemeinderat den Teilungsplan betreffend die Vermessung der Landesstraße B38, Korrektur km 28,5 – 30,3, KG Rastenfeld, zur Kenntnis.

Mit dem Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut übernommen werden. Hierüber liegt eine Kundmachung mit Auflistung aller betroffenen Trennstücke vor.

Antrag:

Bgm. Gerhard Wandl beantragt, dass die in der Kundmachung angeführten Grundstücksteile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut übernommen werden und somit die Kundmachung in der vorliegenden Fassung beschlossen werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die in der Kundmachung angeführten Grundstücksteile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut übernommen werden und die vorliegende Kundmachung.

6) Anschluss Kirchenplatz an Gemeindestraße

Bgm. Wandl bringt dem Gemeinderat die Kosten betreffend die Anbindung des Kirchenplatzes an die Gemeindestraße wie folgt zur Kenntnis (Kostenschätzung Dipl. Ing. Samek vom 3.4.2013):

Teilfläche 1 (Platz beim Sakristei-Ausgang Kirche):

Variante mit Asphalt: € 3.400,00 (netto)

Variante mit Granitkleinsteinpflaster: € 5.700,00 (netto)

Teilfläche 2 (Platz neben Kulturhaus):

Variante mit Asphalt: € 2.500,00 (netto)

Variante mit Granitkleinsteinpflaster: € 4.200,00 (netto)

Teilfläche 3:

Die Teilfläche 3 umfasst den Bereich der Gehfläche. Die geschätzten Kosten für die Asphaltierung betragen hierfür € 5.600,00 (netto).

Bgm. Wandl berichtet, dass er am 17.4.2013 ein Gespräch mit Herrn Pfarrer Ludwig Hahn geführt hat. Dabei wurde die Kostenteilung zwischen Pfarre Rastenfeld und Gemeinde Rastenfeld besprochen.

Von den Gesamtkosten sollen 30% von der Gemeinde übernommen werden. Die restlichen Kosten trägt die Pfarre Rastenfeld.

Die Hoch- und Schrägbordsteine und die Asphaltierung im Bereich des Parkstreifens sollen von der Gemeinde übernommen werden.

Antrag:

Bgm. Wandl beantragt, dass die Teilfläche 1 und 2 gepflastert, und die Teilfläche 3 asphaltiert wird. Ebenso sollen die Kostenabrechnung über die Gemeinde und die Kostenaufteilung wie oben angeführt erfolgen, sowie die Hoch- und Schrägbordsteine sowie die Asphaltierung im Bereich des Parkstreifens von der Gemeinde übernommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Ausführung und Kostenteilung laut Antrag.

7) EVN AG; Teilverkabelung im Bereich Pfeiffer – Hagel – Schally

Bgm. Wandl bringt dem Gemeinderat die Vereinbarung mit der EVN betreffend die Teilverkabelung des Abschnittes Pfeiffer, Nr. 100 – Hagel, Nr. 120 – Schally, Nr. 121 (Rastenfeld) zur Kenntnis.
Alle Kosten für Grab- und Wiederherstellungsarbeiten (aller Oberflächen) im Bereich Pfeiffer – Hagel sind von der Gemeinde zu tragen. Für den Teil Hagel – Schally übernimmt die EVN die gesamten Kosten am öffentlichen Gut und berechtigt uns, das Ortsbeleuchtungskabel mit hinein zu verlegen.

Antrag:

Bgm. Wandl beantragt die Zustimmung zu der Vereinbarung und die Kostenteilung wie oben beschrieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung und die Kostenteilung laut Antrag.

8) Öff. Beleuchtung im Bereich Pfeiffer – Hagel – Schally

GGR Hengstberger berichtet über die geplante Ausführung der Beleuchtung im Bereich Schöllner – Pfeiffer (4 Stück) und Pfeiffer-Hagel-Schally (4 bestehende und 3 neue). Es wurden bereits alle Lichtpunkte markiert. Die Abstände sind größer als 25m, da die bestehenden Beleuchtungspunkte übernommen wurden. Das heißt, die alten Lichtpunkte sollen erhalten bleiben und die neuen Lichtpunkte dazwischen gesetzt werden.

Antrag:

GGR Hengstberger beantragt die Ausführung der öffentlichen Beleuchtung wie beschrieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Ausführung der öffentlichen Beleuchtung laut Antrag.

9) Öff. Beleuchtung im Bereich Betriebsgebiet Süd

GGR Hengstberger berichtet, dass die Kabel und Rohrfundamente im Betriebsgebiet für die zukünftige Beleuchtung im Betriebsgebiet (Bereich Tacho-Moser und Betriebsgrundstück Kramer) gesetzt werden sollen. Im Bereich der Zufahrt zu der Fa. Tacho-Moser sollen überdies Lampen aufgestellt werden. In Richtung Betriebsgrundstück Kramer sollen nur die Kabel und Rohrfundamente verlegt werden (ohne Aufstellung der Lampen).

Antrag:

GGR Hengstberger beantragt die Verlegung der Kabel und die Herstellung der Rohrfundamente sowie die Aufstellung der Beleuchtung im Bereich der Zufahrt zu Fa. Tacho-Moser.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vorgangsweise.

10) Rieselbox Mottingeramnt; Auftragsvergabe

Bgm. Wandl bringt dem Gemeinderat die Angebote betreffend der Betonarbeiten bei der Rieselbox Mottingeramnt zur Kenntnis:

Fa. Winkler, Engelstein: € 15.655,21 (brutto)

Fa. Strabag, Rastenfeld: € 16.973,39 (brutto)

Antrag:

Bgm. Wandl beantragt, dass der Auftrag an die Fa. Winkler (Bestbieter der Betonarbeiten) vergeben werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auftragsvergabe an die Fa. Winkler GmbH, Engelstein.

11) Dorferneuerung Rastenfeld; Spielgerät

Bgm. Wandl berichtet dem Gemeinderat über Anschaffung eines Beschäftigungsgerätes in Rastenfeld (Aufstellung im Bereich zwischen Kirche und Kaufhaus Gassner) zur Kenntnis:

Fa. Eibe, Röttingen (Position 1 und 5): € 5.266,98 (Brutto)

Fa. Penz, Arbesbach: € 4.570,80 (Brutto)

Die Mitglieder der Dorferneuerung Rastenfeld werden die Arbeitsleistung erbringen. Die Kosten für das Beschäftigungsgerät werden von der Gemeinde übernommen.

Das Projekt wird als Kleinprojekt bei der Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht werden. Die Dorferneuerung muss Aufzeichnungen über die Arbeitsleistungen führen.

Antrag:

Bgm. Wandl ersucht um Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

12) Kulturhaus Rastenfeld; Verwaltung (Gebühren, Reinigung,...)

Bgm. Wandl berichtet, dass Herr Pfarrer Ludwig Hahn (als Obmann der Dorferneuerung Rastenfeld) die Betreuung des Kulturhauses abgibt und es nun von der Gemeinde verwaltet werden soll. Da das Kulturhaus vermehrt durch Privatpersonen oder Vereine, bzw. das Inventar von Wirten usw., genutzt wird, bedarf es der Festsetzung diverser Gebühren.

Vorschlag für die Entgelte:

Entgelt für die Nutzung des Kulturhauses für private Feiern inklusive Inventar: € 50,00 pro Feier (zusätzlich Verrechnung der Reinigung nach Aufwand, wenn diese nicht ordnungsgemäß erfüllt ist - grundsätzlich erfolgt die Reinigung nach der Feier durch die Benutzer), Verpflichtung der Benutzer: Es darf keine Lärmbelästigung für die Anrainer entstehen.

Miete für entgeltliche Abendveranstaltungen (z.B.: Tanzkurs): € 10,00 pro Abend (Verrechnung Reinigung nach Aufwand oder der Veranstalter reinigt selbst)

Miete für politische Parteien: € 20,00/Abend plus Reinigung nach Aufwand

Verleihgebühren für das Inventar außerhalb des Kulturhauses:

Leihgebühr Stehtisch: € 1,00/Woche

Leihgebühr Tisch: € 3,00/Woche

Leihgebühr Heurigengarnitur: € 2,00/Woche

In folgenden Fällen werden keine Entgelte oder Verleihgebühren verrechnet:

(Reinigung durch den Nutzer – Verein – oder Verrechnung nach Aufwand)

- Dorferneuerungssitzungen, Ausstellungen, Frühschoppen - Ausschank nach der Kirche, ...
- gemeinnützige Zwecke (kein Profit)
- Vereine, wie z.B. FF, Gesunde Gemeinde, BHW, Jungschar,...

Antrag:

Bgm. Wandl beantragt, dass ab sofort die Benutzungsentgelte und Verleihgebühren laut Vorschlag verrechnet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vorgangsweise und die Verrechnung der oben angeführten Entgelte und Gebühren.

13) Brunnen Bikscadhzyky; Vereinbarung und Aufträge

Bgm. Wandl berichtet, dass bei der Errichtung des neuen Brunnens 8 der Hausbrunnen von Frau Bikscadhzyky abgegraben wurde.

Das heißt, wenn Probepumpungen in der neuen Brunnenanlage 8 durchgeführt werden hat Frau Bikscadhzky kein Wasser im eigenen Brunnen. Die Landesregierung hat daher empfohlen, eine Vereinbarung zwischen Herrn Riegler Reinhard, Frau Anna Bikscadhzky und der Marktgemeinde Rastendorf zu machen. Es soll ein neuer Brunnen als Ersatz für den derzeit bestehenden Hausbrunnen errichtet werden.

Bgm. Wandl bringt dem Gemeinderat den Entwurf der Vereinbarung über die Errichtung eines Hausbrunnens auf der Liegenschaft 90a (Grundstück Nr. 344/3, KG Rastendorf, EZ 118) zwischen Herrn Reinhard Riegler (Eigentümer der Liegenschaft), Frau Anna Bikscadhzky (Nutzungsberechtigte der Liegenschaft) und der Marktgemeinde Rastendorf vom 25.04.2013 zur Kenntnis. In der Vereinbarung ist festgehalten, dass es sich um keinen Trinkwasserbrunnen handelt, da laut übereinstimmenden Aussagen mehrerer Personen auch der derzeit vorhandene Brunnen kein Trinkwasser aufweist. Dies wurde auch durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt festgestellt (WSB-Labor GZ 10475/13 vom 11.04.2013). Frau Bikscadhzky besteht aber darauf, dass der neue Brunnen Trinkwasserqualität haben muss. Die Gemeinde wird bei der Behörde nachfragen, wie die rechtliche Lage ist.

GGR Rauscher berichtet, dass er Angebote für die Errichtung eines neuen Schachtbrunnens eingeholt hat.

Es liegen folgende Angebote (Schachtringe usw.) vor:

Lagerhaus Zwettl: € 888,95 (Netto)

Fa. Winkler: € 988,32 (Netto)

Die Baggerarbeiten sollen durch die Fa. Karl Binder durchgeführt werden.

Antrag:

Bgm. Gerhard Wandl beantragt die Zustimmung zur Vereinbarung über die Errichtung des Hausbrunnens. Ebenso beantragt Bgm. Wandl die Auftragsvergabe an das Lagerhaus Zwettl. Mit der Durchführung der Baggerarbeiten soll die Fa. Binder beauftragt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung (datiert 25.04.2013) und die Auftragsvergabe an das Lagerhaus Zwettl und an die Fa. Binder.

14) Heizzentrale Rastendorf 2 – Schule; Auftragsvergabe

Bgm. Wandl berichtet, dass Herr Bm. Ing. Gerhard ALBERT die Heizungsinstallationen für die Heizzentrale Rastendorf 2 – Schule ausgeschrieben hat.

Es sind Angebote der Fa. Lemp aus Marbach, der Fa. Ledermüller aus Martinsberg, des Lagerhauses Zwettl, der Fa. Kausl aus Mühldorf und der Fa. Sinhuber aus Gföhl eingelangt. Fa. Lux und Fa. Kugler haben nicht abgegeben.

Die Angebotsprüfung durch Ing. Albert hat folgendes Ergebnis gebracht:

Firma	Ort	Angebotssumme netto
Lemp	Marbach	€ 96.426,00
Ledermüller	Martinsberg	€ 98.844,90
Lagerhaus	Zwettl	€ 103.409,95
Kausl	Mühldorf	€ 111.572,00
Sinhuber	Gföhl	€ 114.672,87

Bm. Ing. Albert schlägt die Auftragsvergabe an die Fa. Lemp vor.

Antrag:

Bgm. Gerhard Wandl beantragt die Auftragsvergabe an die Fa. Lemp, Marbach.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auftragsvergabe.

15) Aufschließung Bauplätze Sandackergasse; Verträge und Interessenten

Bgm. Wandl bringt dem Gemeinderat die Gestaltung der neuen Bauplätze in der Sandackergasse zur Kenntnis.

Die Bauplätze sollen an Gruber Patrick, Steininger Katharina und Simon Christian vergeben werden.

Der vierte Bauplatz wird noch nicht fix vergeben. Reservierung für Herrn Müller Franz soll bestehen bleiben.

Antrag:

Bgm. Wandl beantragt die Vergabe der Bauplätze an Gruber Patrick, Steininger Katharina und Simon Christian.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Bauplätze an die genannten Interessenten.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am29.5.2013.....
genehmigt - ~~abgeändert~~ ~~nicht genehmigt~~.

Gerhard Wandl eh.

J. Müllner eh.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Traxler K. eh.

i. V. Dastel Josef eh.

i. V. Röbl Christian eh.

.....
GR Ing. Traxler Klaus, ÖVP

.....
GR Rogner Herbert, SPÖ

.....
GR Ing. Himmel Heinz, LGR